

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde

.....

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde

..... am folgende

SATZUNG (FEUERWEHRSATZUNG)

beschlossen:

§ 1 ORGANISATION, BEZEICHNUNG, AUFGABEN

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr“

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren: ^❶

„.....“
„.....“
„.....“
„.....“

- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde untersteht dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin. Er/Sie bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Wehrleiters/einer Wehrleiterin (Gemeindewehrleiter/ Gemeindewehrleiterin).
- (4) Der Gemeindewehrleiter/die Gemeindewehrleiterin bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter/Ortswehrleiterinnen.

❶ soweit zutreffend

§ 2 GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:
1. Einsatzabteilung
 2. Alters- und Ehrenabteilung ²
 3. Jugendfeuerwehr ²
 4. Musikabteilung ²
 5. ⁵
- (2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3 WEHRLEITUNG

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von einem Gemeindeführer/einer Gemeindeführerin geleitet. Der Gemeindeführer/die Gemeindeführerin ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er/sie durch stellvertretende Gemeindeführer/Gemeindeführerinnen und die Ortswehrleitungen unterstützt. Dazu werden Stellvertreter/Stellvertreterinnen für

1. Aus- und Fortbildung
2. Vorbeugender Brandschutz
3. Technik

berufen.

(2) Dem Gemeindeführer/der Gemeindeführerin obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

(3) Im Falle der Verhinderung wird der Gemeindeführer/die Gemeindeführerin von einem stellvertretenden Gemeindeführer/einer stellvertretenden Gemeindeführerin in der im Absatz 1 genannten Reihenfolge vertreten.

(4) Der Gemeindeführer/die Gemeindeführerin und die Stellvertreter/ Stellvertreterinnen werden der Gemeinde von den Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des/der amtierenden Gemeindeführers/Gemeindeführerin und der Stellvertreter/Stellvertreterinnen erfolgen.

(5) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(6) Der Gemeindeführer/die Gemeindeführerin und die Stellvertreter/ Stellvertreterinnen werden zu Ehrenbeamten/Ehrenbeamtinnen auf Zeit der Gemeinde ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der/die Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

² soweit zutreffend

⁵ gegebenenfalls weitere Abteilungen (z.B. Kinderfeuerwehr)

§ 4

AUFNAHME IN DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach Anhörung der Gemeindewehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. in dessen/deren Auftrag durch den Gemeindewehrleiter/die Gemeindewehrleiterin unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 5

EINSATZABTEILUNG

- (1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (Einwohner). Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden; sie müssen nicht Einwohner der Gemeinde sein.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindewehrleiters/der Gemeindewehrleiterin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters/der Einsatzleiterin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.

- (3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

- (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b) der Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss.
- (5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin erklärt werden.
- (6) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht, so kann ihm/ihr der Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer/der Gemeindeführerin eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (7) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Gemeindeführer/der Gemeindeführerin oder dem Ortswehrleiter/der Ortswehrleiterin unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Gemeindeführer an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 7

ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer/die Gemeindeführerin, der/die sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.

- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin,
 - b) durch Ausschluss (§ 5 Abs. 7 gilt sinngemäß).
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

§ 8 JUGENDABTEILUNG

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer/die Gemeindeführerin, der/die sich dazu eines/einer ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes/Jugendfeuerwehrwartin bedient.

§ 9 MUSIKABTEILUNG

- (1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Musikzug^④ /Fanfarenzug^④ / Spielmannszug^④ der Freiwilligen Feuerwehr“.
- (2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Gemeindeführer/die Gemeindeführerin, der/die sich dazu eines Leiters/einer Leiterin der Musikabteilung bedient.
- (5) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Wehrleiter/der Wehrleiterin und dem Leiter/der Leiterin der Musikabteilung.

⑤

④ Nicht Zutreffendes streichen

⑤ soweit § 2 Abs. 1 weitere Abteilungen vorsieht, können dazu gesonderte Regelungen in eigenständigen Paragrafen erfolgen

§ 10
MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.
- (5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung.

§ 11
IN-KRAFT-TRETEN, AUßER-KRAFT-TRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft